



## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma Lennartz & Sohn

### I. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma Lennartz & Sohn (fortan: Lieferant) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Schweigen des Lieferanten auf anderslautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung als Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferanten. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### II. Liefer- und Leistungsgegenstand

1. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend; Aufträge, Vereinbarungen und Preise werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auftragsdurchführung des Lieferanten bindend.
2. Der Liefer- und Leistungsumfang beinhaltet nur die im Angebot/Leistungsverzeichnis/Anlagen dieses Vertrages bezeichneten Lieferungen und Leistungen.
3. Die Liefermöglichkeit bleibt zugunsten des Lieferanten vorbehalten.
4. Proben und Muster dienen der bloßen Orientierung des Bestellers; bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe oder des Musters nicht als zugesichert.
5. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und auf seiner Grundlage abgeschlossener Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Sitz des Lieferanten, zuzüglich Fracht, Verpackung, Montage (Installation), Inbetriebnahme, Versicherung und einer im Zeitpunkt der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise des Lieferanten sind Nettopreise und ohne Abzüge zu zahlen.
3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird wie folgt fällig:
  - a) 30% des Auftragswertes bei Auftragsbestätigung;
  - b) 30% des Auftragswertes nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist;
  - c) 30% des Auftragswertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist;
  - d) 10% des Auftragswertes nach Feststellung und probeweiser Inbetriebnahme.

Wird bei einem Einheitspreisvertrag der Mengensatz um mehr als 10% unterschritten, so kann der Lieferant eine Erhöhung des Einheitspreises für die tatsächlich ausgeführten Leistungen verlangen, soweit er nicht in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Erhöht sich bei einem Pauschalpreisvertrag der Leistungsumfang um mehr als 10% gegenüber dem vertraglich vorgesehenen Leistungsumfang, so kann der Lieferant eine Abrechnung nach Aufmaß unter Zugrundelegung der zum Pauschalpreis führenden Kostenfaktoren vorlegen. Die vereinbarten Preise gelten für den gesamten Leistungsumfang, so wie er sich aus der Leistungsbeschreibung ergibt. Wenn nicht besonders vereinbart, gehören Maurer-, Stemm-, Elektro- und sonstige Nebenarbeiten nicht zu diesem Leistungsumfang. Sie sind also gesondert zu vergüten. Der Lieferant behält sich vor, nach Angebotsabgabe bzw. Vertragsabschluss eintretende Material- und Lohnerhöhungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ist der Besteller Vollkaufmann, so stehen ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung oder Leistung vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.
6. Behördliche und sonstige Genehmigungen hat der Besteller zu beschaffen und zu bezahlen.

### IV. Ausführungsunterlagen / Nachangebote

1. Der Kalkulation und den vom Lieferanten genannten Terminen liegt zugrunde, daß dem Lieferanten im Falle einer Auftragserteilung die nötigen Projektunterlagen rechtzeitig und vollständig vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls ist der Lieferant zu einer Preis- und Terminänderung berechtigt.
2. Werden vom Besteller nach Vertragsabschluss Bedingungen gestellt oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen verlangt, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen, ist der Lieferant berechtigt, diese gesondert nach Listenpreisen/Zeitaufwand zu stellen.

### V. Montage, Installation und Inbetriebnahme

1. Montage-, Installations- und Inbetriebnahmearbeiten sind in den Preisen des Lieferanten nicht enthalten. Wünscht der Besteller derartige Arbeiten, werden diese nach Aufwand und zu dem im Zeitpunkt der Erbringung geltenden Listenpreisen des Lieferanten berechnet. Die Rechnungsbeträge sind vom Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen.
2. Soweit Dienstleistungen des Lieferanten bei dem Besteller durchzuführen sind, gilt folgendes:
  - a) Der Besteller stellt auf seine Kosten und rechtzeitig
    - Hilfsmannschaften, Bedienungspersonal;
    - erforderliche Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
    - Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;
    - genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume für das Personal des Lieferanten und die etwaige Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaturen, Materialien und Werkzeugen;
    - etwa erforderliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen;
    - Brandschutzmaßnahmen

- b) Vor Beginn der Dienstleistungsarbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c) Vor Beginn der Dienstleistungen müssen die erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle etwaigen Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, daß die Dienstleistungen des Lieferanten sofort nach Ankomst seiner Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- d) Dem Personal des Lieferanten ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, dem Personal des Lieferanten eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Dienstleistungen unverzüglich auszuhandigen.
- e) Der Lieferant haftet nicht für Arbeiten seiner Beauftragten oder seines Personals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht mit der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt worden sind.
- f) Die Berechnung von Dienstleistungen erfolgt nach den im Zeitpunkt der Erbringung gültigen Sätzen des Lieferanten zuzüglich Spesen und Kosten und – bei Abwesenheit von mehr als fünf Werktagen – inklusive einer Heimreise am Wochenende.
- g) Der Besteller ist verpflichtet, Beauftragte oder Personal des Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistungen über betriebs- oder branchenspezifische Unfallgefahren und/oder Verhütungsmaßnahmen zu informieren.
- h) Für die Dauer der Dienstleistungen benennt der Besteller einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder veranlassen kann.

### VI. Frist für Lieferungen oder Leistungen / Höhere Gewalt

1. Die vom Lieferanten angegebenen Fristen sind Circa-Fristen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine bezeichnet worden sind. Sie gelten vorbehaltlich einer rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferanten und vorbehaltlich einer etwa erforderlichen technischen Klärung.
2. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
3. Die vereinbarte Lieferfrist gilt mit der Bereitstellung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt die Frist als gewährt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtige bzw. rechtzeitige Selbstbelieferung trotz Abschluß des Deckungsgeschäftes oder den Eintritt unvorhersehbarer oder vom Lieferanten zumindest nicht zu vertretender Hindernisse („Höhere Gewalt“) zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller aufgrund Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer und von ihm nicht zu vertretender Hindernisse gehindert ist, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen. Dem Lieferanten durch derartige Umstände entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
5. Bei Nichteinhaltung einer Frist aus anderen als den in Ziffer VI.4 genannten Gründen richten sich die Rechte des Bestellers auf Ersatz eines Verzögerungsschadens nach Ziffer IX. dieses Vertrages.

### VII. Rücktrittsvorbehalt

Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

1. Leistungshindernisse nach Ziffer VI.2. oder VI.4. nicht binnen angemessener Zeit entfallen oder
2. über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners im nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie insbesondere Zahlungseinstellung, überwiegend fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleichs- und Konkursanträge.

### VIII. Gefahrübergang, Abnahme und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung am Sitz (im Werk) des Lieferanten für den Besteller bereit gestellt ist, bei vereinbarter Versendung, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
2. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so ist der Besteller verpflichtet, binnen drei Werktagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft mit der Abnahme zu beginnen. Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand aus Gründen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft ab, so gilt der Vertragsgegenstand mit Ablauf dieser Frist als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung bei der Abnahme nicht oder nicht vollständig trotz Mahnung innerhalb einer Nachfrist von drei Tagen erbringt. Der Vertragsgegenstand gilt des weiteren als abgenommen, sobald er vom Besteller vor einem förmlichen Abnahmetermin vorzeitig in Benutzung genommen wird.
3. Wenn die Bereitstellung, der Versand, die Montage/Installation/Inbetriebnahme oder die Abnahme auf Wunsch des Bestellers und/oder aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen verzögert werden, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung gleichwohl auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb nicht behindern, berechtigen den Besteller nicht zu einer Abnahmeverweigerung.
4. Verpackung und Versand erfolgen – auf Kosten des Bestellers – mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.





### IX. Verzug und Unmöglichkeit

- Der Lieferant haftet nicht für Leistungshindernisse im Sinne von VI.4., soweit ihm diese nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des Übernahme- oder Vorsorgeverschuldens zuzurechnen sind.
- a) Eine Verzugsentschädigung kann der Besteller unter den gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen bis zur Höhe von insgesamt 10 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden kann.
- b) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung des Lieferanten sind beschränkt auf 20 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden kann.
- c) Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Ziffer IX.2. a) und b) genannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzuges oder der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- d) Die angelieferten Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

### X. Gewährleistungsansprüche

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, leistet der Lieferant Gewähr und haftet er nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Der Lieferant gibt angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erscheinenden Geräte, Materialien und Programme und der unterschiedlichen Be- und Verarbeitungsmethoden, die außerhalb seines Einflusses liegen, grundsätzlich keine Zusicherung über die jeweiligen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte und vom Hersteller angegebene Leistungsdaten haben nicht den Charakter einer Zusicherung. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden ist auch bei ausnahmsweise abgegebenen Zusicherungen ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen und Leistungen selbst, eintreten zu wollen.
- Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln muß der Besteller dem Lieferanten binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche und unter Angabe der konkreten Beanstandung schriftlich melden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Ziffern X.2., Satz 2, Satz 3, erster Halbsatz und Satz 4 gelten für Nichtkaufleute nur mit der Maßgabe, daß die Rügefrist lediglich für offensichtliche Mängel besteht und zwei Wochen beträgt.
- Alle diejenigen Teile der Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.
- Mißlingt die Nachbesserung (Ersatzlieferung), wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt binnen sechs Monaten nach der Übergabe der Lieferungen oder Leistungen. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die vorstehenden Bestimmungen über Gewährleistungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.
- Die Ziffern X.1. bis 6. gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen der Vertragsbeziehung erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

### XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Der Lieferant haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden; Ziffer X.1., Satz 4, zweiter Halbsatz und Ziffer X.6. Satz 2 gelten entsprechend.
- Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Übergabe der Lieferungen oder Leistungen. Ist eine Übergabe nicht erfolgt oder geschah das schadenstiftende Ereignis nach der Übergabe, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Schadens selbst.

### XII. Geheimhaltung und Treuepflichten

- Beide Parteien werden alle Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und auf seiner Grundlage abgeschlossener Einzelverträge erhalten, vertraulich behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages verwenden.

Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder die jeweils andere Vertragspartei einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, werden beide Parteien die Unterlagen und Informationen gegenüber unbeteiligter Dritten auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich behandeln.

- Beide Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (z. B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind. Diese Vereinbarung gilt vom Abschluß dieses Vertrages bis zwei Jahre nach kompletter Auftragsdurchführung.

### XIII. Sicherungsrechte des Lieferanten

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung aller derzeitigen und künftigen Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.
- Der Besteller ist zur Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Verarbeitung der Ware erfolgt für den Lieferanten, ohne ihn zu verpflichten; die neuen Sachen werden Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Sollte das Eigentum des Lieferanten trotzdem untergehen und der Besteller (Mit-)Eigentümer werden, so überträgt er schon jetzt auf den Lieferanten sein Eigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende Sache für diesen unentgeltlich zu verwahren.
- Der Besteller ist berechtigt, die Waren im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch mit einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Besteller, bei Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, sowie bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers. Im übrigen sind andere Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung unzulässig.
- Der Besteller tritt bereits jetzt an den Lieferanten alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten ab. Im Falle der Veräußerung von verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Vorbehaltsware erwirbt der Lieferant den erstrangigen Teilbetrag, der dem prozentualen Anteil des Rechnungswertes seiner gelieferten Ware zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 5% entspricht. Der Besteller ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen Widerrufs berechtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Lieferant wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen – auch gegenüber Dritten – vereinbarungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung gestattet dem Besteller nicht die Abtretung seiner Anschlußforderungen an ein Factoring-Institut im Rahmen des sog. echten Factorings unter Übernahme des Delkredererisikos. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche gegen das Factoring-Institut auf Auszahlung des Factoring-Erlöses an den Lieferanten ab und verpflichtet sich, dem Factoring-Institut unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Lieferanten diese Abtretung anzuzeigen.
- Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Besteller nicht berechtigt, die Forderungen des Lieferanten in ein Kontokorrent einzustellen. Der Besteller ist weiterhin nicht befugt, die an den Lieferanten im voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware im verarbeiteten oder unverarbeiteten Zustand in ein mit dem Abnehmer geführtes Kontokorrent einzustellen. Vorsorglich tritt der Besteller seine Ansprüche aus den periodischen Salden und einem Schlußsaldo bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an den Lieferanten ab: die Abtretung umfaßt kausale und abstrakte Salden.
- Die Sicherungsrechte des Lieferanten erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erlöschen die Sicherungsrechte erst dann, wenn der Besteller das Papier endgültig eingelöst hat und ein Rückgriff gegen den Lieferanten nicht mehr möglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten freizugeben, sobald der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 20% übersteigt.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in dessen sonstige Sicherheiten unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dem Lieferanten entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Intervention erfolgreich war um beim Beklagten als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Mißerfolg vom Besteller zu vertreten ist.

Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller unverzüglich eine Liste der Abnehmer von unverarbeiteter oder verarbeiteter Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen und diesen Abnehmern die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen anzuzeigen. Bei Bestellerfirmen, die keine natürliche Person als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter angehört, trifft diese Verpflichtung auch den oder die Geschäftsführer persönlich.

### XIV. Schlußbestimmungen

- Handelt es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, ist alleiniger Gerichtsstand nach Wahl des Lieferanten der Gerichtsbezirk des Sitzes des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt den Besteller in seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

